ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Oktober 1979

über die Rückvergütung der Ausgaben des Jahres 1976 sowie zusätzlicher Ausgaben für 1974 und 1975 zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe für Beihilfen und Prämien durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Königreich der Niederlande

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(79/855/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/390/EWG [2], insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die vom Königreich der Niederlande zur Durchführung der Richtlinie 72/159/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 18 der vorgenannten Richtlinie getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Das Königreich der Niederlande hat einen Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1976 zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährten Beihilfen gestellt, der vollständig und ordnungsgemäß eingereicht worden ist und der der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt werden, und Abschlagszahlungen, die bewilligt werden können [3], entspricht.

Die Prüfung der übermittelten Unterlagen hat ergeben, daß sich der Gesamtbetrag der erstattungsfähigen, nach den Bedingungen der Richtlinie 72/159/EWG geleisteten Ausgaben auf 43 451 211,88 hfl beläuft und sich wie folgt verteilt: Ausgaben 1976 43 339 898,16 hfl, zusätzlich abgerechnet für 1974 und 1975 111 313,72 hfl

gemäß Artikel 8:	33 140 215,24 hfl
gemäß Artikel 10:	45 344,— hfl
gemäß Artikel 11:	—
gemäß Artikel 12:	3 143 384,20 hfl
gemäß Artikel 13:	7 122 268,44 hfl

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 25 % dieses Betrages, das sind 10 862 802,97 hfl, zu erstatten.

Nach Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 72/159/EWG in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission ist bereits ein Abschlag von 8 130 146,28 hfl überwiesen worden, so daß noch ein Restbetrag von 2 732 656,69 hfl an den Mitgliedstaat auszuzahlen bleibt.

Der Auschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den vom Königreich der Niederlande im Jahr 1976 getätigten Ausgaben für Beihilfen und Prämien zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich der für 1974 und 1975 nachgemeldeten Ausgaben wird endgültig auf einen Betrag von 10 862 802,97 hfl festgesetzt.

Der Restbetrag des Zuschusses in Höhe von 2 732 656,69 hfl ist an das Königreich der Niederlande zu überweisen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 1. Oktober 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 43.
[3] ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.